

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

29.6.1817 (Nr. 178)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 178.

Sonntag, den 29. Juni.

1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Beschluss des Auszugs des Protokolls der 34. Sitzung am 12. Jun.) — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Schweiz.

Deutsche Bundesversammlung.

(Beschluss des Auszugs des Protokolls der 34. Sitzung am 12. Jun.) II. Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seite des deutschen Bundes. Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seite des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt. 1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dormalen in der Regel keine allgemeinen beständigen Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt. 2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundespräsidium so besorgt und vollzogen, wie es unter 2 bei Erlassung des ersten Bekanntmachungsschreibens festgesetzt worden ist, und zwar a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder b) durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde akkreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung. Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen seyn möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung Ausnahmungsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidialgesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigens von ihr zu erhaltenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und in wie fern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesamtheit bewirkt werden soll. Es versteht sich von selbst, daß förmliche offizielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was 3) über den

mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem deutschen Bunde akkreditirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften. III. Auswärtige Gesandtschaften bei der deutschen Bundesversammlung, deren Akkreditirung, Verhältnisse und Vorrechte. 1) Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse sind als an den deutschen Bund akkreditirt anzusehen. 2) Das in der Wiener Kongressakte vom 9. Jun. 1815 aufgeführte Règlement sur le rang entre les agens diplomatiques theilt Art. 1 die diplomatischen Personen in drei Klassen, und für jede Macht wird im Art. 5 vorbehalten, einformige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Klassen festzusetzen. Es werden daher auch von Seite des deutschen Bundes Botschafter, Nuntien und päpstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als erste Klasse, sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Klasse, alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Klasse gehörend angesehen. 3) Jede Regierung kann das Beglaubigungsschreiben für ihre Gesandtschaft an dem deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen; es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift auch eine Uebersetzung entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben seyn. 4) Die bei dem deutschen Bunde zu akkreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift, auch, nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen. 5) Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens, und, wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre, auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor. Etwaige Bedenken gegen ein Kreditivschreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungsschreiben nichts zu erinnern, so werden die Originalbeglaubigungsschreiben der Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig akkreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Akkreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundesversammlung gemacht. 7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften dritter Klasse der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Charte gewährt werde. 8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Kreditivschreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung. 9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde akkreditirten Gesandtschaften, wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen. IV. Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften. 1) Die Verhandlung mit den akkreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dasselbe ist, in so fern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften. In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; rücksichtlich der mündlichen Verhandlung soll zwar vor allem auch der Präsidium in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne H. H. Bundesgesandten zugleich mit der Präsidialgesandtschaft zu beauftragen. Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollten, ohne deshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbalnote zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbalnote von dem Präsidium zu ertheilen, so muß selbige vorher der Bundesversammlung, oder Ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt, u. alsdann nach der Vereinigung übergeben werden. 2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei. 3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten. 4) Die Präsidialgesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen akkreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesver-

sammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter II. 2. beschlossen worden ist, das Präsidium Ausnahmsweise ermächtigt, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen. V. Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften. 1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde akkreditirten Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es 2) in Ansehung des Rekrutivschreibens eben so, wie bei dem Kreditivschreiben und dessen Uebergabe, gehalten. 3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im allgemeinen, ist die bei demselben akkreditirte Gesandtschaft und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz. Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefahrde zu schützen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundesversammlung das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde. In dem die Bundesversammlung diese unter den fünf Hauptabtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den deutschen Bund bei dem Auslande als konstituirte bekannt zu machen, und dessen diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln, so werden die etwa in dem einen oder dem andern Punkte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder besondern Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen, die Veranlassung hierzu ergibt.

Frankreich.

Paris, den 25. Jun. (König u.) Der König hat gestern mit dem Minister der auswärtigen Geschäfte gearbeitet, und des Nachmittags eine Spazierfahrt in der Umgegend von St. Cloud gemacht. Verflorbenen Sonntag hatte der mit Urlaub hier angekommene königl. Botschafter zu Wien, Graf von Carawan, eine sehr lange Audienz bei Sr. Maj. gehabt. — Im gestrigen Journal des Maires liest man: Uebelgesinnte streuten vorgestern das Gerücht zu Paris aus, daß neue Unruhen in der Gegend von Lyon ausgebrochen seyen, und bewirkten dadurch ein Fallen der öffentlichen Fonds. Depeschen vom 21. d., mit Erafette angekommen, und die heutigen telegraphischen Berichte bestätigen, daß die größte Ruhe in der ganzen dortigen Gegend, so wie in dem übrigen Frankreich, herrscht. Man verfolgt und arretirt die Rädelsführer; zwei derselben sind in dem Loiredepartement der Gendarmen

in die Hände gefallen; im Indepartement ist ein in Ruhestand versetzter Offizier, der aufrührische Proklamationen in Umlauf gesetzt hatte, von der Brigade von Montluel ergriffen worden; aber weder im Ain, noch in der Loire, noch in der Saonne und Loire hat irgend eine Art von Volksbewegung statt gehabt. In der Isere haben die Uebelgesinnten aller verbreiteten Lügen sich bemächtigt, und dieselben zu vergrößern nicht ermangelt; aber doch ist es ihnen nicht gelungen, nur einen Augenblick die öffentliche Ruhe zu stören. Die Ardeche, Drome und Cantaldepartements, so wie die Gironde, sind nie ruhiger gewesen. In Folge des Fallens der Getreidepreise ist in den Landgemeinden der Seine und in dem Stadtgebiet von Paris das Brod um zwei Sous wohlfeiler geworden. Im südlichen Frankreich hat allenthalben die Aernde angefangen, oder ist im Begriffe, anzufangen. In der Dordogne und Isere ist der Bauer bereits Brod aus neuer Gerste. Die herzlosen Spekulant, die nun in ihren Berechnungen sich betrogen sehen, beeilen sich, zu verkaufen, um ihren Verlust zu vermindern; einer derselben, zu Grund gerichtet durch die eingetretene glückliche Veränderung, hat sich in der Nähe von Paris selbst entleibt. Valencot, dessen Verurtheilung durch den Lyoner Prevothalgerichtshof wir neulich gemeldet haben, ist am 20. d., Trevour gegenüber, auf der nämlichen Wiese von Garricieux, wo die aufrührische Zusammenrottung, an deren Spitze er stand, sich gebildet hatte, hingerichtet worden. An demselben Tage hat der Prevothalgerichtshof zu Douai 6 der schuldigsten Theilhaber des Aufstandes am 9. d. zum Pranger und zu zjähriger Eifenstrafe verurtheilt. — Gestern wurde vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht, in Anwesenheit einer zahlreichen Zuhörerschaft, der Injurienprozeß Martainville's, Verfassers der Theaterartikel in der Gazette de France, gegen den in Ruhestand versetzten Hauptmann Arnault, Sohn des Verfassers des Trauerspiels, Germanicus, verhandelt, und durch selbigen Urtheil entschieden: Das Gericht, in Anbetracht, daß die Art, wie Martainville in der Gazette de France von dem Theaterstücke Germanicus gesprochen hat, nicht als eine beleidigende Herausforderung hinsichtlich von Thatbündlungen, die erst einige Tage nachher statt gehabt haben, angesehen werden kann, in Anbetracht, daß Arnault, Sohn, ohne Veranlassung und rechtsbeständige Entschuldigung gegen Martainville Schmähworte ausgestoßen, ihn mißhandelt und geschlagen hat, in Erwägung jedoch, daß mildernde Umstände eintreten, verurtheilt Arnault, Sohn, zu eintägiger Gefängniß- und 50 Fr. Geldstrafe. Wenn man, sagt das heutige Journal general, Gerüchten Glauben beimessen darf, die allgemein verbreitet sind, so wäre auf dieses Urtheil ein Austritt anderer Art gefolgt, wobei das Schicksal Hrn. Martainville nicht begünstigt hätte.

Großbritannien.

London, den 20. Jun. (Fortsetzung.) Gestern wurde in dem Oberhause die Bill wegen Verlängerung

der Suspension der Habeascorpusakte zum drittenmal verlesen. Sie gieng mit 141 gegen 37 Stimmen durch. Unter ihren Gegnern war der königl. Prinz, Herzog von Suffer, und der Herzog von Bedford. Es war 2 Uhr des Morgens, als die Sitzung aufgehoben wurde. — Im Unterhause wurde am 16. d. von mehreren Mitgliedern der Opposition mit vieler Heftigkeit die Frage an die Minister gestellt, ob es wahr sey, daß ein gewisser Reynolds, der durch mancherlei Verbrechen, und zuletzt als besoldeter Spion der Regierung berüchtigt geworden, eine Anstellung als brittischer Gen. Konsul in Malta erhalten habe. Lord Castlereagh antwortete: er kenne keinen Vorwurf, den man Reynolds machen könne, als den, in frühern Zeiten Theil an dem Aufstande in Irland genommen zu haben; er habe diesen Fehler aber durch Reue und wichtige Dienste, die er bei Entdeckung und Bestrafung der Schuldigen geleistet, wieder gut gemacht; er sey später in Portugal und auf der Post zu Dublin angestellt gewesen, und habe in beiden Verhältnissen seine Pflichten so gut erfüllt, daß er, der Minister, keinen Anstand genommen habe, ihn zur Stelle eines Gen. Konsuls in Malta zu empfehlen. Die Sache hatte hierbei ihr Bewenden. — Nach dem Journal, the Star, hat der Ausgang des Hochverrathsprozesses gegen Watson u. eine Spaltung in dem königl. Kabinet zur Folge gehabt, und man spricht von mehreren nahen Ministerialveränderungen.

Deſtreich.

Nürnbergger Zeitungen melden aus Wien vom 21. d.: Vor der Abreise des Monarchen hatten die leztern Tage mehrmalige lange Konferenzen statt. Noch am 19. früh wurde der Finanzminister, Graf v. Stadion, nach Hofe berufen; da ihm aber ein Anfall von Krankheit nicht erlaubte, das Zimmer zu verlassen, so gab er Sr. Maj. diesem Minister Allerhöchstselbst einen Besuch in seiner Wohnung nächst dem Münzante, und besprachen sich fast zwei Stunden lang mit demselben. Auch giengen vor der Abreise des Kaisers noch mehrere Kuriere von hier ab. Für die Dauer der Abwesenheit Sr. Maj. ist, wie man vernimmt, die Leitung der Geschäfte Sr. kaiserl. Hoh. dem Kronprinzen Ferdinand, und Sr. kaiserl. Hoh. dem Erzherzoge Rainer, Bruder des Kaisers, anvertraut.

Am 14. d. Nachts 10 Uhr ist der Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg zu Karlsbad eingetroffen.

Am 21. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 330½ Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 334½ (Abends zu 333).

Schweiz.

Schaafhausen, den 28. Jun. Am 25. d. ist Staatsrath Escher von Zürich, Direktor der Lintharbeiten, in aller Eile an den Rhein gereiset, weil man zwischen Sargans und Ragaz einen Durchbruch besüchrete. — Aus Italien ist in Zürich eine sehr starke Zufuhr an Weizen, Bohnen und amerikanischem Mehl, das außerordentlich weiß ist, angelangt.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

28. Juni	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 6	27 Zoll 8 $\frac{1}{8}$ Linien	13 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	57 Grad	Südwest	wenig heiter, lustig
Mittags 12	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	17 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	47 Grad	Südwest	etwas heiter, Zugwind
Nachts 11	27 Zoll 11 $\frac{1}{8}$ Linien	13 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	55 Grad	Nordwest	ziemlich heiter

Theater-Anzeigen.

Sonntag, den 29. Jun, wird, wegen Krankheit der Demois. Demmer, statt Rosamunde, gegeben: Der Verschwiegene wider Willen, oder: Die Fahrt von Berlin nach Potsdam, Lustspiel in 1 Akt. Hierauf: Die Tochter Pharaonis, Lustspiel in 1 Akt. Zum Beschluß die zwei letzten Akte der Hagestolzen.

Dienstag, den 1. Jul. (mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil der Mad. Klingemann): Die Jungfrau von Orleans, romantisches Trauerspiel in 6 Aufzügen, von Schiller.

Neue Bücher

der Baumgärner'schen Buchhandlung in Leipzig zur Ostermesse 1817.

Denkmal der Reformation Luthers

beim dritten Jubelfeste am 31. Okt. 1817 aufgestellt. Mit 7 Kupfern, allegorischem Titel und Umschlag. gr. 8. Druck. 3 fl. Belin 4 fl. 40 kr.

Der Hauspoet,

eine Auswahl launiger Gedichte, kurzer Erzählungen und Epigramme, zur Unterhaltung freundschaftlicher Zirkel, gesammelt vom Deklamator Solbrig. Taschenf. 2 fl.

Heldenbuch.

Ein Denkmal der Großthaten in den Befreiungskriegen von 1808 bis 1815. Deutschen Vaterlandsfreunden und besonders der Jugend gewidmet von Chr. Niemeyer. Mit 40 Portraits und einer illum. Gruppe in allegor. Umschlag. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 3 fl.

Der Gesundheitsfreund,

oder allgemein faßliche Anweisung, die vorzüglichsten Krankheiten des menschlichen Körpers nach den neuesten Entdeckungen in der Arzneiwissenschaft selbst zu behandeln. Nach der ersten verbesserten Ausgabe des Richard Rence, aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von Dr. C. G. Kühn. 8. 3 fl. 20 kr.

James Wardro's,

über den Fungus haematodes oder den weichen Krebs in verschiedenen der wichtigsten Organe des menschlichen Körpers, nebst einer vergleichenden Ansicht des Baues des Fungus haematodes und des Krebses. Mit Krankengeschichten und Zeichnungen. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. C. G. Kühn. Mit 8 Kupfertafeln. 8. 3 fl.

Kriegsbibliothek,

enthaltend die Geschichte der Befreiungskriege in Spanien, Portugal, Rußland, Deutschland, Italien und Frankreich vom Jahre 1807 bis 1815, enthält den Feldzug in Italien 1813 bis 1815, die Schlachten bei Wagram und Waterloo (Velle-Alliance), und des Kaisers Verweisung nach Helena. Mit 3 Kupfern. 8. 4 fl.

Ultrussische Märchen,

übersetzt von Johann Richter. 16 Bändchen, enthält: der Ritter Bulat oder der goldene Kelch und die heilige Krone. 8. 2 fl. 40 kr.

Kleiner Katechismus

der Bierbrauerei, oder erster Unterricht für den Bürger und jeden Anfänger im Brauwesen. Mit einigen Zusätzen und mehreren Anmerkungen begleitet von Dr. F. S. Permsstädt. 12. brosch. 40 kr.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Ueber das verschuldete Vermögen des alt Lammwirts Georg Jakob Märkle von Weissenstein wurde der Sanktprozeß erkannt, und Termin zur Schuldenliquidation auf Erzielung eines Borg- oder Nachlassvergleichs auf Montag, den 7. Jul. d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche an gedachten Märkle eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, an obigem Tage, Vormittags 9 Uhr, vor dem Sanktkommissär auf dem Rathhause in Weissenstein zu erscheinen, unter Vorlegung allenfalliger Urkunden gehörig zu liquidiren, und dem Recht abzuwarten, bei Strafe des Ausschlusses.

Pforzheim, den 10. Jun. 1817.

Großherzogl. Stadt- und 1tes Landamt.
Roth.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Ueber das verschuldete Vermögen der Webermeister Samuel Kaefer'schen Eheleute von Dillstein wurde der Sanktprozeß erkannt, und Termin zur Schuldenliquidation, auch Erzielung eines Borg- oder Nachlassvergleichs, auf Dienstag, den 8. Jul. d. J., anberaumt. Alle diejenigen, welche an gedachte Kaefer'sche Eheleute eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, an obigem Tage, Vormittags 9 Uhr, vor dem Sanktkommissär auf dem Rathhause in Weissenstein zu erscheinen, unter Vorlegung allenfalliger Urkunden gehörig zu liquidiren, und dem Recht abzuwarten, bei Strafe des Ausschlusses.

Pforzheim, den 10. Jun. 1817.

Großherzogl. Stadt- und 1tes Landamt.
Roth.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Ueber das verschuldete Vermögen der Schmidmeister Friedrich Mayer'schen Eheleute in Huchenfeld wurde der Sanktprozeß erkannt, und Termin zur Schuldenliquidation, auch Erzielung eines Borg- oder Nachlassvergleichs, auf Mittwoch, den 9. Jul. d. J., anberaumt. Alle diejenigen, welche an gedachte Mayer'sche Eheleute eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, an obigem Tage, Vormittags 9 Uhr, vor dem Sanktkommissär auf dem Rathhaus in Huchenfeld zu erscheinen, unter Vorlegung allenfalliger Urkunden gehörig zu liquidiren, und dem Recht abzuwarten, bei Strafe des Ausschlusses.

Pforzheim, den 10. Jun. 1817.

Großherzogl. Stadt- und 1tes Landamt.
Roth.